OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652409/8/MK

Datum:
Linz, 21. März 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von Herrn A K, x, vertreten durch x Rechtsanwälte, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 12.04.2022, GZ: BHROVerk-2021-331912/10-Pu, betreffend eine Ausnahmegenehmigung von einem Halte- und Parkverbot nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 12.04.2022, GZ: BHROVerk-2021-331912/10-Pu, wurde die von Herrn A K, x (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), beantragte Ausnahme vom bestehenden Halte- und Parkverbot auf der vorbeiführenden Lx „S Straße" für das Haus x abgewiesen. In der Begründung wurde zusammengefasst Folgendes ausgeführt:

Entsprechend den Ausführungen zum Antrag des Bf sei eine Ausnahme vom Halte- und Parkverbot für das Ent- und Beladen von Brennstoffen über eine im Anlassfall zu errichtende „Brücke" zwischen der Ladefläche eines Fahrzeuges oder Anhängers und dem straßenseitig situierten Zugang („Luke") zum oberen Stockwerk des an die Straße angrenzenden Scheunentraktes erforderlich. Das Haus stehe seit ca. 200 Jahren. Das obere Stockwerk könne nicht anders befahren und bestückt werden. Es sei unzumutbar, Brennmaterial, Baumaterialien für kleinere Umbauten oder Einkäufe von einem neben dem Scheunentrakt liegenden Vorplatz durch das Hauptgebäude und die innenliegende Treppe bei beengten räumlichen Verhältnissen in das Obergeschoß der Scheune zu tragen.

Ausnahmebewilligungen würden aber nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen erteilt werden dürfen, wobei das persönliche oder wirtschaftlichen Interesse nur dann vorliegen würde, wenn die Nichterteilung den Antragsteller außergewöhnlich hart treffen würde.

In einer straßenverkehrstechnischen Befundaufnahme würde die Örtlichkeit als Rechts-Links-Kurvenkombination mit jeweils kürzeren geradlinigen Straßenstücken beschrieben. In diesem Bereich würde auf Grund der vorhandenen Fahrbahnbreiten und Sichtweiten ein max. 10-minütiges Halten (zumindest ein freibleibender Fahrstreifen) zwar erlaubt, darüber hinaus aber ein Parkverbot anzunehmen sein, das sowohl der Sicherung der Anrainer als auch des allgemeinen Verkehrs diene.

Das Gebäude bzw. die Zugangsbereiche (Eingang und „Luke") würden direkt an der Straße liegen, weshalb auf Eigengrund kein Fahrzeug abgestellt werden könne. Die Entfernung zum nächstmöglich Abstellpunkt auf dem ca. 25 m² großen Vorplatz würde etwa 10 m betragen. Es sei vielleicht zutreffend, dass eine Beschickung des Scheunenobergeschoßes über eine selbst konstruierte Brücke von einem vor dem Gebäude abgestellten Fahrzeug aus leichter sei, es könne aber nicht nachvollzogen werden, warum der Transport mittels Scheibtruhe vom Vorplatz aus eine außergewöhnliche Härte darstelle.

Daran ändere auch die relative Häufigkeit des Antransportes diverser Materialien auf Grund der generellen Sanierungsbedürftigkeit des Gebäudes nichts. Es obliege dem Gebäudeeigentümer, auf seinem Grundstück die vorhandenen Räumlichkeiten und Plätze so zu organisieren, dass Arbeiten udgl. ohne Benutzung fremder Flächen würde abgewickelt werden können. Eine Ausnahmebewilligung komme erst bei unabänderbaren rechtlichen oder faktischen Gründen in Betracht. Gleiches gelte für die ins Treffen geführte Kurzfristigkeit von Fremdlieferungen. Zum einen würde der Terminus „Fremdlieferung" jegliche Angabe zu Anzahl und Art der Lieferfahrzeuge vermissen lassen, zum anderen wäre damit die Bestimmung des § 90 StVO betreffend Arbeiten auf oder neben der Straße, da diese uU auch kurzfristig erforderlich sein könnten, materiell obsolet. Ein von einer Einzelperson verwalteter „Privatlieferplatz" sei nicht Intention des Gesetzgebers. Nicht zuletzt sei das gegenständliche Halte- und Parkverbot auch auf Grund von Anrainerbeschwerden bezüglich wiederholt festgestellter Zutrittshindernisse zu Gebäuden verordnet worden. Die Interessensabwägung sei daher im Ergebnis negativ.

I.2. In seiner Beschwerde führte der Bf den oben dargestellten Sachverhalt nochmals aus und verwies ergänzend auf gesundheitliche Probleme bzw. Gebrechen im Bereich von Schulter, Lendenwirbelsäule, Meniskus und Sprunggelenk, die es dem Bf unmöglich machten, Brennholz und Materialien über weitere Wege zu transportieren. Die bB gehe unzutreffend davon aus, dass es dem Bf zumutbar wäre, Materialien vom Garagenvorplatz in das Hauptgebäude bzw. weiter in den ersten Stock der Scheune zu transportieren und stelle damit – ebenfalls unzutreffend – das Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs über das Einzelinteresse des Bf.

Eine Ausnahmebewilligung sei insbesondere dann zu erteilen, wenn ein Gebäude unmittelbar an der Straße liege und das Abstellen eines Fahrzeuges direkt beim Gebäude auf Eigengrund nicht möglich sei. Eine alternative Vorgangsweise als die beschriebene „Brücke" sei dem Bf entgegen den Annahmen der bB in Zusammenschau aller angeführten Umstände nicht zumutbar, insbesondere wären jeweils einzuholende Einzelbewilligungen (von jeweils zumindest 49,30 Euro) oder aber die Beschäftigung von Hilfskräften für den derzeit arbeitslosen Bf finanziell nicht tragbar. Der Bf hat daher ein erhebliches persönliches bzw. wirtschaftliches Interesse an der Erteilung der beantragten Ausnahmebewilligung.

In der verkehrstechnischen Begutachtung wurde zumindest die Zulässigkeit des Haltens mit mehrspurigen Fahrzeugen attestiert. Das geringe Verkehrsaufkommen wurde bei der Beurteilung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs aber nicht berücksichtigt. Unter Bedachtnahme auf die einzelfallbezogenen Umstände würde sich eine Ausnahmebewilligung aber als zulässig erweisen. Generell habe die bB

lediglich auf (uU sogar zutreffende) allgemeine Überlegungen abgestellt, jedoch keine einzelfallbezogene Interessensabwägung vorgenommen.

Es würde daher – nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung – die Aufhebung des bekämpften Bescheides, in eventu die Zurückverweisung der Angelegenheit an die bB beantragt.

I.3. Am 19.12.2022 wurde unter Beiziehung eines ASV für Verkehrstechnik eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der auch die Lebensgefährtin des Bf als Zeugin befragt wurde.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden insbesondere die persönlichen Umstände und räumlichen Gegebenheiten sowie die zu erwartende Häufigkeit von Ladevorgängen erörtert. Im Ergebnis wurde die oben bereits dargestellte Sachlage bestätigt und zwischen den Verfahrensparteien vereinbart, im Rahmen eines neuerlichen Ortsaugenscheins mögliche Lösungen der Situation im Verordnungsweg auszuloten. Das Resultat sollte bis Ende Jänner 2023 im Form einer ergänzenden fachlichen Beurteilung vorgelegt werden.

I.4. Mit Eingabe vom 20.02.2023 wurde von der bB ein Aktenvermerk vom 16.01.2023 über einen Ortsaugenschein in Anwesenheit eines Vertreters der bB, des Bf sowie Amtssachverständiger aus dem Bereich Verkehrstechnik, Vertretern der Straßenverwaltung und der Gemeinde S übermittelt.

Im Ergebnis wurde festgehalten, dass auf Grund der derzeit nicht ausreichend konkretisierbaren Häufigkeit und Dauer von Ladevorgängen der Bf um individuelle Ausnahmebewilligung gemäß § 62 Abs. 4 StVO anzusuchen habe. In diesen Verfahren würden einzelfallbezogen Auflagen auf Basis der angegebenen Ladevariante vorzuschreiben sein. Der Bf habe diese Vorgangsweise zur Kenntnis genommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und ergänzende Erhebungen. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist an dieser Stelle lediglich auszuführen, dass weder an der befundmäßigen Aufnahme der Örtlichkeit hinsichtlich Verlauf, Fahrbahnbreiten und Sichtweiten noch an der bisherigen Art der Nutzung des Straßengrundes vor dem Gebäude bzw. der Beschickung des Obergeschoßes des

Scheunentrakts bzw. an den sonst zur Verfügung stehenden Flächen auf Eigengrund Zweifel bestehen. Die diesbezüglichen Schilderungen, insbesondere auch im Zusammenhang mit der alternativen Transportvariante von Materialien durch das Hauptgebäude in den Scheunentrakt sind nachvollziehbar, und auch im Rahmen des Ortsaugenscheins vom 16.01.2023 nicht in Frage gestellt worden.

Die Angaben zur gesundheitlich bedingt eingeschränkten Leistungsfähigkeit des Bf sind dem gegenüber nicht hinreichend substanziiert und wiedersprechen dem Umstand, dass auch die (bisher durchgeführte und in diesem Verfahren angestrebte) Entladung von Brennmaterial über die Behelfsbrücke in das Obergeschoß des Scheunentrakts eine nicht außer Acht zu lassende, bislang aber erbringbare körperliche Anstrengung darstellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die maßgebenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**Ausnahmen in Einzelfällen**

§ 45. […]

(2) In anderen als in Abs. 1 bezeichneten Fällen kann die Behörde Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straße gelten, auf Antrag bewilligen, wenn ein erhebliches persönliches (wie zB auch wegen einer schweren Körperbehinderung) oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert, oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen und weder eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch wesentliche schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zu erwarten sind.

[…]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 2 StVO ist es erforderlich, dass zwei Voraussetzungen gegeben sind, nämlich ein qualifiziertes Interesse des Antragstellers an der Erteilung und kein spezifisches öffentliches Interesse, das gegen die Erteilung spricht. Schon das Fehlen einer der Erteilungsvoraussetzungen hat zur Versagung der Ausnahmebewilligung zu führen (VwGH 27.04.2014, 2013/02/9984). Vor dem Hintergrund dieser systematischen Positionierung der abzuwägenden Interessen relativiert sich das Vorbringen des

Bf, wenn daraus geschlossen werden sollte, dass die bB bei der Beurteilung der vorgebrachten Interessen des Bf diese per se unzulässiger Weise den öffentlichen untergeordnet hätte.

Dem entsprechend ist bei der Prüfung der (subjektiven) Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 2 StVO ein strenger Maßstab anzulegen, sodass eine solche nur bei Vorliegen von gravierenden, den Antragsteller außergewöhnlich hart treffenden Gründen [wirtschaftlicher oder persönlicher Natur] zu erteilen ist. Diesbezüglich bedarf es eines konkreten, der Überprüfung zugänglichen Vorbringens. Die fallweise erforderliche rasche Lieferung von Material sowie der Transport von Material und Werkzeug stellen für sich allein noch keine derart gravierenden Gründe ebenso wenig dar (VwGH 12.10.2018, Ra 2017/02/0147) wie allgemein plausible Umstände bzw. grundsätzliche Schwierigkeiten in der Situation des Antragstellers (VwGH 07.04.2017, Ra 2017/02/0072). Darüber hinaus handelt es sich bei der Frage, ob sich [bestimmte] Aufgaben „nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen" durchführen lassen, um in der Person des Antragstellers gelegene Voraussetzungen (VwGH 27.06.20214, 2013/02/0084).

Vom Bf wurde als zentrales Argument die Unzumutbarkeit des Materialtransport durch das Hauptgebäude in das Obergeschoß des Scheunentrakts vorgebracht. Bei näherer Betrachtung beschränken sich einzelne Aspekte aber auf Überlegungen zeitlich-räumlicher Natur bzw. einer umständlichen Abwicklung der jeweiligen Entladevorgänge unter notwendiger Inkaufnahme von obendrein noch beengten Umwegen. Abgesehen davon, dass schon grundsätzlich in diesen „Erschwernissen" keine außergewöhnlichen Härten erblickt werden können, werden diese auch noch durch die vergleichsweise geringe Anzahl von Lieferungen relativiert, auch wenn Holz das alleinige Heizmaterial darstellt. Gleiches gilt für die Anlieferung von Baumaterialien, da – was vom Bf in dieser Form auch nicht vorgebracht wurde – keineswegs von einer „Dauerbaustelle" auszugehen ist. Auf Basis dieser als eher gering anzunehmenden Anzahl von Anlassfällen führt auch die Gebührenpflicht einzelner Ausnahmebewilligungen gemäß § 90 StVO zu keiner besonderen finanziellen Belastung.

Die intendierte allgemeine Ausnahme rechtfertigenden Unvorhersehbarkeiten im Zusammenhang mit Lieferterminen liegen in einem organisatorischen Bereich, der erfahrungsgemäß leicht zu beherrschen ist. Es sind keine Gründe ersichtlich (und dem Beschwerdevorbringen auch nicht zu entnehmen), dass unter Hinweis auf erforderliche Vorlaufzeiten ein rechtzeitiges Terminaviso bei Fremdlieferungen nicht möglich wäre. Dies widerspräche nicht nur der allgemeinen Geschäftspraxis im Rahmen gewerblicher Zustellungen, sondern stünde auch in Widerspruch mit den heute üblichen Kommunikationspraktiken. Umso mehr gilt das für selbst durchgeführte bzw. organisierte Lieferungen.

Hinsichtlich persönlicher Voraussetzungen bzw. gesundheitlicher Umstände ist auf die obigen Ausführungen im Rahmen der Beweiswürdigung zu verweisen. In der Sache ist jedenfalls von keinen derart gravierenden körperlichen Einschränkungen auszugehen, die eine allgemeine Ausnahme rechtfertigen würden. Die Erforderlichkeit mehrerer Pausen oder etappenweises Vorgehen, jedenfalls aber eine insgesamt längere Arbeits- und damit Belastungsphase bei alternativer Be- bzw. Entladung erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen außergewöhnlich gravierender Erschwernisse nicht.

Im Ergebnis konnten seitens des Bf keine im Einzelfall gelegene Umstände aufgezeigt werden, welche die Erteilung einer Ausnahmebewilligung zum Erfordernis für die gebotene Aufgabenerfüllung machen. Die subjektiven Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 2 StVO für das verordnete Halte- und Parkverbot zu Gunsten des Hauses x liegen nicht vor. Eine Interessensabwägung vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, oder wesentlicher schädlicher Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe kann daher im Sinne der obigen Ausführungen unterbleiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger